

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943  
1923**

4 (18.1.1923)

# Amtsblatt

## der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 4

Karlsruhe, den 18. Januar

1923

### Inhalt:

- Nr. 22. Umzugskosten.
- Nr. 23. Kinderbeihilfe in gesetzlich nicht geregelten Fällen.
- Nr. 24. Fortzahlung der Vergütung an Angestellte im Krankheitsfalle.
- Nr. 25. Unfallversicherung der Arbeiter.
- Nr. 26. Auswärtszulagen und Lohnzulagen für Arbeiter.
- Nr. 27. Abrundungen bei Lohnzahlungen.
- Nr. 28. Dienst-Schutzkleidung.
- Nr. 29. Erstattung von Wagenstandgeld. Berichtigung.
- Nr. 30. Versicherung von Reisegepäck für Eisenbahnbedienstete bei Dienstreisen.

### A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

#### Nr. 22. Umzugskosten.

(A 2. R 29. Nr. M 40.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 293, Amtsblatt 85/1921; Nr. 68, Amtsblatt 14/1922; Nr. 113, Amtsblatt 21/1922; Nr. 301, Amtsblatt 61/1922, und Nr. 312, Amtsblatt 61/1922.

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 2. Januar 1923, E. II. 22. Nr. 15 929/22.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat sich durch Rundschreiben vom 6. Dezember 1922 — I. B. Nr. 31 281 — damit einverstanden erklärt, daß die Grundsätze für die Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten (zu vgl. Reichsverkehrsblatt Nr. 3/21, Nr. 45/1921, Nr. 38/1921 und Erlaß vom 21. Januar 1922 — E. II. 22. Nr. 9719/21 —) wie folgt ergänzt oder abgeändert werden:

##### 1. Zu Ziffer 14 a:

Zu den Kosten für Erlangung einer Wohnung im Tauschwege kann für Umzüge, die vom 1. Dezember 1922 ab ausgeführt werden, eine Beihilfe in angemessenen Grenzen — etwa bis zur Höhe der für einen Monat ersparten Trennungsschädigung — gewährt werden, falls überhaupt alle Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe nach eingehender Prüfung des Einzelfalles als vorliegend anzusehen sind. Bei Ermittlung der Beihilfe sind die zur Zeit des Umzuges geltenden Entschädigungssätze in Betracht zu ziehen. Die Beihilfe umfaßt auch andere Ausgaben für die Erlangung einer Wohnung, wie Insertionskosten, Vermittlungsgebühren usw. Für die Zubilligung einer höheren Beihilfe bis zu der vom Reichsminister der Finanzen auf den Betrag einer ersparten Trennungsschädigung für zwei Monate festgesetzten Höchstgrenze bedarf es in jedem Falle meiner besonderen Genehmigung.

##### 2. Zu Ziffer 15 x:

Zu den als unabweisbar notwendig anerkannten Instandsetzungen von Mietwohnungen können in begründeten Einzelfällen Beihilfen bis zur Höhe von  $\frac{1}{4}$  der aufgewendeten Kosten, jedoch nicht über 50 000 M., gewährt werden. Die Anträge sind mir zur Entscheidung vorzulegen. Zu Instandsetzungen von Wohnungen in eigenen Häusern können keine Beihilfen gewährt werden.

##### 3. Zu Ziffer 17:

Die Ermächtigung zur Zuschußgewährung zu den verordnungsmäßigen allgemeinen Kosten wird für alle noch abzurechnenden Umzüge auf 15 000 M. (ohne Dienbeschaffungsbeihilfe und Wohnungsinstandsetzungskosten) festgesetzt.

4. Im Anschluß an den Erlaß vom 4. September 1922 — E. II. 22. Nr. 8465/22 — wird bestimmt, daß bei der Gewährung von Umzugskosten an Pensionäre usw. gemäß Rundschreibens des Reichsfinanzministers vom 7. August 1922 — I. B. 19 329 — nicht der Zeitpunkt der Pensionierung, sondern ausschließlich die Zeit der Ausführung des Umzuges maßgebend ist. Es können also für sämtliche nach dem 7. August 1922 ausgeführten Umzüge der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Pensionäre usw. Beihilfen gewährt werden, sofern die Bedingungen des Runderlasses vom 7. August 1922 erfüllt sind. Sollten durch diese zeitliche Beschränkung in Einzelfällen besondere Härten hervortreten, so ist entsprechender Antrag zu stellen. Wegen der Berechnung der Umzugskosten beim Wohnungsaustausch zwischen aktiven Beamten und Pensionären verschiedener Ressorts oder Verwaltungen wird weitere Mitteilung vorbehalten.

#### Nr. 23. Kinderbeihilfe in gesetzlich nicht geregelten Fällen.

(A 2. Zb 25.)

Vorgang: Verfügungen Nr. 275, Ziffer 1 b, Amtsblatt 54/1922, und Nr. 343, Amtsblatt 66/1922.

Die festgesetzte Einkommensgrenze von 4000 M. jährlich wird mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab auf 6000 M. monatlich festgesetzt.

Künftig wird auch für die Bewilligung von Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen die für die Gewährung der gesetzlichen Kinderzuschläge jeweils maßgebende Einkommensgrenze angewendet.

Wiederholt werden die Beamten auf die Pflicht zur genauen und rechtzeitigen Angabe des Einkommens hingewiesen. Bei Studierenden kommt in der Regel praktische Tätigkeit mit Eigeneinkommen zwischen zwei Semestern in Frage.

#### Nr. 24. Fortzahlung der Vergütung an Angestellte im Krankheitsfalle.

(A 12. Zb 76. Nr. M 2416.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 14. Dezember 1922, E. II. 92. Nr. 24 115/22.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat mit Erlaß vom 5. Dezember 1922, Nr. I. B. 30 310, verfügt:

Der § 7 des Tarifvertrages für die Angestellten bei den Reichs- und Preussischen Staatsverwaltungen vom 6. November 1920 ist wie folgt anzuwenden:

Die in Ziffer 3 genannten Zeiträume für die Fortzahlung der Dienstbezüge sind Fristen, die vom Beginn der jeweiligen Arbeitsunfähigkeit ab laufen; eine summarische Zusammenrechnung von Tagen der Arbeitsunfähigkeit im Kalender- oder Rechnungsjahre in der Weise, daß z. B. bei einer Dauer der Fortzahlung der Vergütung von zwei Wochen nach insgesamt 14 Krankheitstagen im Jahr § 7 Absatz für dieses Jahr seine Anwendbarkeit unbedingt verloren hätte, findet nicht statt. Ein neuer Fall der Arbeitsunfähigkeit ist vielmehr dann jedoch auch nur dann als vorliegend anzusehen, wenn die Arbeitsunfähigkeit unterbrochen wurde und zwischen den beiden Fällen der Arbeitsunfähigkeit eine Zeit lag, in der der Angestellte Dienst geleistet hat und eine Heilbehandlung weder zur Besserung noch zur Verhütung einer Verschlimmerung seines Zustandes erfahren hat, es sei denn, daß eine etwaige während der Wiederauszübung der dienstlichen Tätigkeit noch fortdauernde Heilbehandlung und die neuereitende Erkrankung in keinem Zusammenhange stehen (z. B. ein erheblich gebesserter Lungenleidender erleidet, nachdem er die dienstliche Tätigkeit wieder aufgenommen hat, bei noch fortdauernder Heilbehandlung einen Beinbruch).

**Nr. 25. Unfallversicherung der Arbeiter.**

(A 10 Zb. 30)

Unser Verfügun A 10. Zb 30 im Amtsblatt 37/1922 lfd. Nr. 197 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Zu Anträgen auf Beschaffung und Anhandlung von Hilfsmitteln (Prothesen) ist in Zukunft kein Kostenvorantrag mehr einzuholen; ferner ist die Bedürfnisfrage, sofern nicht schon eine ärztliche Verordnung vorliegt, vom Dienstvorstand zu prüfen und die Notwendigkeit der Arbeit auf dem Arbeitsplatz zu bestätigen. Im Falle nicht belegbarer Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstvorstand und Verletzten in der Bedürfnisfrage, ist für die Entscheidung hierüber die Anträge sind nach wie vor mit größter Beschleunigung zu behandeln und als Telegrammbrief unmittelbar, ohne Vermittlung durch die Kreisstelle hierher zur Genehmigung vorzulegen.

Der Dienstvorstand hat die gute und zweckmäßige Ausführung der Arbeiten sowie den guten Sitz der Prothese auf der Kostenrechnung zu bestätigen. Eine bahnärztliche Begutachtung über die fertige Prothese ist nur dann einzuholen, wenn der Verletzte Beschwerden über den Sitz der Prothese erhebt.

Sind anderweitige Anstände zu erheben, so ist Bericht hierüber beschleunigt vorzulegen.

In unserer Verfügung A 10. Zb 30 in der Amtsblatt Beilage 22/1922 ist unter 1c und 2c jeweils das Wort „Bahnarzt“ durch das Wort „Dienstvorstand“ zu ersetzen. Ferner ist der eingeklammerte Zusatz unter 1b und 2b „(unter Berücksichtigung des Kostenvorantrags)“ zu streichen.

**Nr. 26. Auswärtzzulagen und Lohnzulagen für Arbeiter.**

(A 3. Zb 102. Nr. M 107)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 12. Januar 1923, E II 90 Nr. 20103/23.

Im Eisenbahnen mit den vertragsschließenden Arbeitnehmervereinigungen werden die Auswärtzzulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter bei Beschäftigung außerhalb der ständigen Arbeitsstelle (§ 15 L.T.B.) mit Wirkung vom 1. Januar 1923 wie folgt festgesetzt:

	bisher ab 1. 12. 1922	neu ab 1. 1. 1923
§ 15 Ziffer 2 bei einer Ausbleibezeit bis zu 3 Stunden einschließlich	100 M	130 M
bei einer Ausbleibezeit über 3 Stunden bis zu 8 Stunden . . . . .	400 M	525 M
bei einer Ausbleibezeit über 8 Stunden . . . . .	800 M	1050 M
§ 15 Ziffer 3 Übernachtungsentchädigung . . . . .	400 M	525 M
bei Stellung eines Übernachtungsraumes . . . . .	100 M	130 M
§ 15 Ziffer 7 Lohnzuschlag bei einer Ausbleibezeit von mehr als 6 Stunden	200 M	260 M
im übrigen . . . . .	100 M	130 M

**Nr. 27. Abrundungen bei Lohnzahlungen.**

(Ar 11. R 24)

1. Der Reichsminister der Finanzen hat genehmigt, daß die Lohnbezüge der Arbeiter in der jeweiligen Endsumme bei der Auszahlung auf volle Markbeträge nach oben abgerundet werden. In Spalte 14 der Lohnliste sind daher jeweils über den Pfennigbeträgen die aufzurundenden Pfennige einzusetzen, bei der Schlussumme für sich aufzusummieren und dieser sowie der Schlussumme in Spalte 3 als Aufundungspfennige in einem Betrag zuzuschlagen.

2. Wegen großen Mangels an kleinen Geldstücken werden die Lohnbezüge der Arbeiter — Spalte 14 der Lohnliste — in nur bei 10 teilbaren Markbeträgen ausbezahlt. Überfließende Markbeträge sind in Spalte 15 einzusetzen und sowohl in der Lohnliste als auch in der Lohnrechnung ebenso weiterzubehandeln, wie bisher die Reispennige. Im Kopf der Spalte 15 und in Spalte 4 der Lohnliste sowie in der Lohnrechnung durch Umdruck Verfügung Ar 11. R 24 vom 30. August 1922 geänderten Kopf der Spalte 22 des Lohnbuchs ist das Wort „Reispennige“ in „Reismark“ handschriftlich zu ändern.

Bemerkung in Verfügung Nr. 231, Ziffer 7, Amtsblatt 42/1922.

**B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.**

**Nr. 28. Dienst-Schutzkleidung.**

(B 23. Mat 7. Nr. M 149)

Nach Anordnung des Herrn Reichsverkehrsministers darf das Mützenabzeichen (doppelt geflügeltes Rad) nicht mehr mit der Schutzkleidung getragen werden. An den Mützenabzeichen ist deshalb die Krone alsbald zu entfernen.

**C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.**

**Nr. 29. Erstattung von Wagenstandgeld. Berichtigung.**

(C 33. Vbw)

In der Amtsblattverfügung Nr. 15/1923 ist in der zweiten Zeile zu ändern Nr. 366/1922 in Nr. 336/1922 und in der dritten Zeile die Zahl 26 in 2b.

**Nr. 30. Versicherung von Reisegepäck für Eisenbahnbedienstete bei Dienstreisen.**

(C 31. Vbw)

Mit der Europäischen Güter- und Reisegepäck-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Wilhelmstraße 35, ist die Einführung einer besonderen Versicherung für das von den Eisenbahnbediensteten (Beamten, Angestellten und Arbeitern) auf Dienstreisen mitgeführte Gepäck vereinbart worden. Der Umfang der Versicherung ist der gleiche wie bei den Versicherungspolice der Europäischen gegen alle

Arbeits... ren, die von den Gepäckabfertigungen verkauft werden. Das Nähere hierüber (einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen) ist sich aus dem nachstehenden Auszug aus dem Ausdruck einer solchen Police:

Die Europäische Güter- und Reisegepäck-Versicherungs-Aktiengesellschaft versichert zu den nachstehenden Bedingungen das Reisegepäck (einschl. Handgepäck) für Reisen und Transporte, gleichviel mit welchen Gelegenheiten, zu Wasser, einschl. Seereisen zwischen europäischen Häfen, und zu Lande oder auf dem Luftwege, sowie für Aufenthalte und Lagerung des Gepäcks, gleichviel wo in ganz Europa, gegen Verlust, Minderung (teilweisen Verlust) oder Beschädigung, auf welche Art immer der Schaden entstanden ist, inbegriffen Schäden, die dem Gepäck durch höhere Gewalt zugefügt wurden.

Es gelten versichert die gesamten Gegenstände, die der Versicherte zu seinem eigenen Gebrauche auf die Reise mitgenommen hat. Versichert sind auch Lebensmittel (Reiseproviant) und andere Genußmittel, wie Biscuits, Zigarren, Zigaretten usw., die auf der Reise bezw. dem dazugehörigen Aufenthalte zum persönlichen Konsum des Versicherten bestimmt sind.

Schmuckgegenstände, echte Perlen, Edelsteine, Uhren oder sonstige Gold- und Silbersachen sind bis zur Höhe von 25 v. H. der Gesamtversicherungssumme — jedoch begrenzt mit 5000 M Versicherungswert — in der Versicherung mitinbegriffen.

Während des Aufenthaltes des Versicherten außerhalb seines ständigen Wohnortes gilt die Versicherung auch für die Gegenstände, die vom Versicherten auf dem Körper oder in den Kleidern getragen werden, gegen alle Schäden, verursacht durch Feuer, räuberischen Überfall, Unfall der Transportmittel oder durch höhere Gewalt, ausgenommen Beschädigungen, entstanden durch Witterungseinflüsse.

Bei Seereisen haftet die Gesellschaft auch für jedwede gesetzlichen Havarielostenbeiträge.

Die Versicherung beginnt jedesmal mit dem Zeitpunkte, in welchem das Gepäck die ständige Wohnung des Versicherten verläßt, und endet, sobald es dort wieder eintrifft.

### Allgemeine Versicherungsbedingungen.

I. Ausschluß der Haftung. Bargeld, Banknoten, Fahrkarten, Briefmarkensammlungen, Urkunden sowie Wertpapiere irgendwelcher Art sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden oder Verluste, welche mittelbar oder unmittelbar durch kriegerische Ereignisse, bürgerliche Unruhen, behördliche Verfügungen oder Streiks verursacht worden sind. Sie haftet ferner nicht, wenn der Versicherte den Schaden vorsätzlich herbeigeführt oder aus grober Fahrlässigkeit ermöglicht hat.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Bruchschäden, wenn sie nicht durch einen Unfall des Transportmittels, höhere Gewalt, Diebstahl, Einbruch, räuberischen Überfall, Feuer oder durch Feuerlöschung verursacht worden sind.

Nicht versichert sind Schäden, welche infolge mangelhafter Verpackung, Verpackung, Zusammenpackung oder ungenügender Beschaffenheit der Koffer und Reisetaschen usw. herbeigeführt worden sind, sowie Schäden, herbeigeführt durch Seewasser an den am Körper befindlichen Kleidern, oder die entstanden sind durch Selbstentzündung, Auslaufen von Flüssigkeiten innerhalb der versicherten Gepäckstücke, natürliche Abnutzung, Selbstverderb und Mäusefraß, ferner alle Beschädigungen, die nicht durch eine den Reisen und Transporten oder dem Aufenthalte außerhalb des ständigen Wohnortes eigentümliche Gefahr verursacht worden sind.

Die Gesellschaft haftet nicht für Abhandenkommen, Diebstahl oder Beschädigungen von Gegenständen, die der Versicherte Waschanstalten zur Reinigung oder anderen Gewerbetreibenden zur Ausbesserung anvertraut hat, ferner nicht für Schäden, entstanden durch Vernichtung von in nicht zweckmäßigen Gepäckhüllen enthaltenen Gegenständen.

Desgleichen erstreckt sich die Versicherung nicht auf die Gefahr des Liegenlassens, Verlierens oder Verlegens einzelner Gepäckstücke oder Teile derselben, sowie auch nicht auf das Herausfallen von Schmuckgegenständen aus der Fassung. Diebstahl oder Beschädigung durch das eigene Personal des Versicherten, ferner Taschendiebstahl sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Nicht versichert gegen Diebstahl, Abhandenkommen oder Verwechslung sind die Kleider, Hüte, Stöcke, Schirme usw., welche der Versicherte in Gasthäusern, Kaffeehäusern, Theatern und anderen öffentlichen Lokalitäten nicht in den Garderoben hinterlegt hat oder die in Hotels behufs Reinigung vor die Zimmertüre bereitgestellt wurden.

Wenn die versicherten Gegenstände für gewisse Gefahren (z. B. Feuer) auch anderweitig versichert sind, so gilt die Versicherung, soweit sie die gleichen Gefahren deckt, erst in zweiter Linie.

II. Versicherungssumme. Es müssen stets die gesamten auf die Reise mitgenommenen Gegenstände versichert werden und nicht nur ein Teil derselben.

Die Versicherungssumme darf den Versicherungswert der versicherten Gegenstände nicht übersteigen. Soweit dies dennoch der Fall (Überversicherung) ist, gilt die Versicherung nur bis zur Höhe des Versicherungswertes. Ist die Versicherungssumme geringer als der Versicherungswert der versicherten Gegenstände (Unterverversicherung), so wird im Schadensfalle eine Vergütung nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert geleistet.

III. Pflichten des Versicherten. Der Versicherte ist verpflichtet, sein Gepäck mit normaler Umsicht und Vorsorge zu behandeln. Bei persönlich mitgeführtem Gepäck hat der Versicherte der Zollrevision nach Möglichkeit selbst beizuwohnen.

Schmuckgegenstände sind, wenn sie nicht getragen bezw. nicht benutzt werden, unter Verschluss zu halten.

In Hotels müssen die Zimmer beim Verlassen verschlossen und der Schlüssel muß entweder mitgenommen oder beim Portier abgegeben werden.

Bei eingetretenem Schadensfalle hat der Versicherte unverzüglich, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, die Gesellschaft schriftlich von der Art, Größe und den Umständen des Schadens zu benachrichtigen und den auf den Schadensfall bezughabenden Beisungen der Gesellschaft Folge zu leisten.

Wenn für einen entstandenen Schaden eine Transportanstalt (Eisenbahn-, Schifffahrtsunternehmung usw.), ein Gasthofbesitzer oder eine andere dritte Person verantwortlich ist, so hat der Versicherte dafür zu sorgen, daß die Ursache, Höhe und die sonstigen Umstände des Schadens festgestellt, bezw. mittels Urkunde erwiesen werden. Dies muß seitens der Transportanstalt gemäß der bei ihr bestehenden Vorschriften, in anderen Fällen durch die zuständige Polizeibehörde, wenn nötig unter Zuziehung von Sachverständigen, erfolgen.

Ist bei Abnahme des aufgegebenen Gepäcks von der Eisenbahn-, Post- oder Schiffsverkehrsverwaltung eine Feststellung des Schadens nicht erfolgt, weil die Minderung oder Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war, so ist deren nachträgliche Feststellung innerhalb der durch die Vorschriften der betreffenden Verwaltungen festgesetzten Frist zu veranlassen.

Zu Fällen von Abhandenkommen, Verwechslung, gewöhnlichem Diebstahl, Einbruchsdiebstahl oder räuberischem Überfalle ist der Versicherte verpflichtet, die Anzeige unverzüglich bei dem betreffenden Zugführer oder Stationsvorstand, Schiffskapitän bzw. bei der zuständigen Polizeibehörde zu erstatten und die Aufnahme eines Protokolls zu veranlassen.

Der Versicherte ist verpflichtet, seine Ersatzansprüche gegen Dritte auf die Gesellschaft bis zur Höhe des von ihr vergüteten Schadenbetrages, unter Ausstellung einer Quittung mit Zession, zu übertragen und die Urkunden und sonstigen Beweismittel, insofern deren Beschaffung ihm billiger Weise zugemutet werden kann, der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, sowie ihr auch die nötigen Aufklärungen zu geben.

Der Versicherte hat zu beweisen, daß jene Gegenstände, für welche er Schadenersatz beansprucht, in der von ihm behaupteten Menge und Beschaffenheit infolge eines durch die Versicherung gedeckten Ereignisses Schaden erlitten haben. Ebenso ist er verpflichtet, ein Verzeichnis mit Angabe der Einzelwerte des gesamten Gepäcks einzureichen, welches sich zur Zeit des Unfalls außerhalb seiner ständigen Wohnung befunden hat. Auf Verlangen der Gesellschaft hat ihr der Versicherte über seine Angaben eine eidesstattliche Erklärung abzugeben.

IV. Feststellung und Zahlung des Schadenbetrages. Die Gesellschaft hat den Schadenbetrag binnen 15 Tagen, nachdem dieselbe und die Zahlungspflicht der Gesellschaft festgestellt ist, gegen Quittung bar und ohne Abzug zu bezahlen. In Fällen von Abhanden kommen, Verwechslung, gewöhnlichem Diebstahl, Einbruchsdiebstahl, räuberischem Überfall oder wenn der Schaden durch Feuer verursacht worden ist, behält sich jedoch die Gesellschaft das Recht vor, das Ergebnis der polizeilichen Erhebungen abzuwarten.

Sollte die Höhe des Schadenbetrages nicht durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt werden, so wird der Schadenbetrag durch Abschätzung von zwei Sachverständigen und eventuell einem Obmann mit verbindlicher Kraft für beide Parteien auf gemeinschaftliche Kosten ermittelt.

V. Verlust des Entschädigungsanspruches. Wenn der Versicherte seine im Artikel III bezeichneten Obliegenheiten vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat, ist die Gesellschaft berechtigt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei Erfüllung jener Obliegenheiten vermindert hätte.

Dies gilt auch in dem Falle, wenn der Versicherte sich behufs Übernahme seines aufgegebenen Gepäcks bei den Transportanstalten oder Zollämtern nicht innerhalb der in deren Vorschriften festgesetzten Frist meldet.

Die Verbindlichkeit der Gesellschaft aus der Versicherung erlischt ferner, wenn der Versicherte in einem Schadensfalle vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit unwahre Angaben gemacht oder Urkunden oder sonstige Nachweise gefälscht hat.

Für Schäden, welche später als sechs Monate nach dem Eintritte des Versicherungsfalles zur Kenntnis des Versicherten gelangt sind, kann eine Entschädigung nicht beansprucht werden.

Die Versicherungsgebühr beträgt für je 1000 M Versicherungssumme und jeden Tag der Dienstreife 40 Pf. Bei Berechnung der Gebühr wird jeder angebrochene Kalendertag der Reise als ein voller Tag angesehen.

Die Versicherung wird in der Weise abgeschlossen, daß der dienstlich verreisende Bedienstete die Versicherung durch Eintragung in ein monatlich zu führende Nachweisung nach nachstehendem Muster unter Angabe der Versicherungssumme und der Reisedauer beantragt:

Nachweisung  
über die Versicherung von Reisegepäck für Eisenbahnbedienstete bei Dienstreifen.  
Monat..... 19..

1	2	3	4	5	6	7	8
Vf. Nr.	Name	Dienstbezeichnung	Versicherungs- summe M	Reisedauer von bis Tage			Versicherungs- gebühr M

Die Nachweisung wird für die Bediensteten unseres Bezirkes bis auf weiteres nur vom Rechnungsbüro der Reichsbahndirektion (Büro Eisenbahnobersekretär Benz), Zimmer 404, Fernsprecher 121, geführt. Die bei anderen Stellen, insbesondere außerhalb Karlsruhe beschäftigten Bediensteten, die bei einer Dienstreife von der Versicherung Gebrauch machen wollen, haben die Versicherung schriftlich bei dem Rechnungsbüro der Reichsbahndirektion unter gleichzeitiger Einsendung der Versicherungsgebühr als Dienstgeldbrief zu beantragen.

Die Versicherungsgebühr ist in jedem Fall vor Antritt der Dienstreife zu zahlen. Kehrt der Bedienstete früher oder später als angegeben von der Reise zurück, so ist das Rechnungsbüro wegen Nichtigstellung der Nachweisung zu verständigen und der zuwenig erhobene Betrag nachzuzahlen oder der zuviel erhobene Betrag zurückzuverlangen.

Eine Bescheinigung als Nachweis über den Abschluß der Versicherung und die Bezahlung der Versicherungsgebühr erhalten die Bediensteten nicht. Die Europäische erkennt die Eintragungen in die Nachweisung als einen solchen Nachweis an.

Den Bediensteten wird in Anbetracht der großen Gefahren während der Reisen und Aufenthalte in ihrem eigenen Interesse empfohlen, von der Versicherung bei Dienstreifen Gebrauch zu machen, weil die Eisenbahnverwaltung für einen etwa entstandenen Schaden, der ihr zur Last fällt, nicht auskommt. Auch ist es, um im Schadensfalle Ersatz in voller Höhe von der Europäischen beanspruchen zu können, empfehlenswert, das mitgeführte Gepäck einschließlich der auf dem Körper und in den Kleidern getragenen Gegenstände zum vollen Werte zu versichern.

Die Versicherungsgebühren für Handgepäck werden den Bediensteten gemäß der Ausführungsbestimmung 44 zur Reisekostenverordnung vom 14. Oktober 1921 nicht erstattet.

Für Urlaubsreisen gilt die Versicherung nicht.

In Schadensfällen haben die versicherten Bediensteten die Ersatzansprüche bei der Europäischen unmittelbar zu stellen.